

**Besondere Vertragsbestimmungen (BVB) der T-Mobile  
Austria  
für Businesskunden V.3.0**

## 1. Unser Vertragsverhältnis

Es gelten die in Ihrem Angebot genannten Vertragsgrundlagen. Die BVB sind integrierender Bestandteil Ihres Vertrages und gehen im Widerspruchsfalle den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T-Mobile Austria GmbH für Telekommunikationsdienstleistungen (AGB) vor.

Die in Ihrem Angebot vereinbarten Grundlagen und Konditionen bilden die Basis (den Rahmen), für unser Vertragsverhältnis, insbesondere für die vereinbarte Mindestvertragsdauer. Für alle Einzelanschlüsse (SIM), die während der Laufzeit unseres Vertragsverhältnisses aktiviert werden, gelten die in Ihrem Angebot vereinbarten Konditionen.

Diese Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.

## 2. Mindestvertragsdauer für Einzelanschlüsse

### 2.1. Allgemeines

Die Mindestvertragsdauer eines jeden Einzelanschlusses beginnt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der betreffenden SIM-Karte. Die einzelnen Anschlüsse (SIM) besitzen, wenn in Ihrem Angebot nicht anders geregelt, eine selbständige Mindestvertragsdauer von 24 Monaten.

Wird der jeweilige einzelne Anschluss (SIM) nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mindestvertragsdauer für den jeweiligen Anschluss automatisch um weitere 12 Monate. Eine ordentliche Kündigung kann jeweils nur mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgen. Die Mindestvertragsdauer der einzelnen Anschlüsse (SIM) kann auch durch nachträgliche Aktionen wie vorübergehende Stilllegungen von SIM Karten, vorzeitige Tarifwechsel oder das Anmelden von tarifbindenden Optionen (Punkt 3.1) etc. verlängert werden.

### 2.2 Stilllegung

Sollten Sie einen oder mehrere Ihrer Einzelanschlüsse (SIM) vorübergehend nicht benötigen, so besteht abhängig von dem von Ihnen gewählten Tarif die Möglichkeit, diese vorübergehend still zu legen. Die vorübergehende Stilllegung von Anschlüssen (SIM) ist kostenpflichtig und wird nur als Option angeboten.

Nach Reaktivierung des jeweiligen Einzelanschlusses (SIM) läuft der im Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht verstrichene Teil der vereinbarten Mindestvertragsdauer weiter.

## 3. Zusätzliche Leistungen

### 3.1. Optionen

Für zusätzliche Leistungen in Form von Optionen und Diensten behält sich T-Mobile Austria das Recht vor, ein einmaliges Aktivierungsentgelt pro Einzelanschluss einzuheben. Die von Ihnen gewählten Optionen, und die Zuordnung dieser Optionen zu Ihren Einzelanschlüssen (SIM) sind in Ihrem jeweils aktuellen Rufnummernplan festgelegt.

Ein Wechsel der jeweiligen Optionen ist nur innerhalb einer Optionsgruppe und gegen Entrichtung einer einmaligen Wechselgebühr zulässig. Die aktuell gültigen Optionsgruppen und die aktuellen Entgelte entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. bei Ergänzungen oder Änderungen den gültigen Tarifinformationen unter [www.t-mobile.at](http://www.t-mobile.at).

Die Inanspruchnahme von Optionen und Diensten ist mit einer eigenständigen Optionsbindedauer verbunden. Hinsichtlich der Vertragsdauer von Optionen gilt folgendes:

#### a) tarifbindende Optionen

Für tarifbindende Optionen gilt eine Optionsbindedauer von 24 Monaten, es sei denn Ihr Tarif sieht eine abweichende Optionsbindedauer vor. Übersteigt diese die im Tarif vereinbarte Laufzeit des Einzelanschlusses, wird dessen Mindestvertragsdauer jener der Option angeglichen.

#### b) sonstige Optionen

Die Inanspruchnahme sonstiger Optionen und Zusatzleistungen ist mit einer jeweiligen Mindestvertragsdauer verbunden, die zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

Die Inanspruchnahme von Optionen und Diensten ist mit einer jeweiligen Mindestvertragsdauer verbunden, die zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

Während der oben genannten Optionsbindedauer ist eine ordentliche Kündigung der Option ausgeschlossen. Wird die Option vor Ablauf der bestehenden Mindestvertragsdauer gekündigt, so werden mit der vorzeitigen Beendigung die Optionsentgelte für die gesamte vereinbarte

Optionsbindedauer fällig. Dabei gelangen allfällig gewährte Sonderkonditionen nicht zur Anwendung.

### **3.2. Einmalentgelte**

Für kostenpflichtige Dienstleistungen von T-Mobile Austria gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Mobile Austria die in Ihrem Angebot oder auf [www.t-mobile.at](http://www.t-mobile.at) angeführten Einmalentgelte.

### **3.3. Schulungen**

T-Mobile Austria bietet Ihnen auf Ihren Wunsch für spezielle technische Lösungen und Dienstleistungen besondere Schulungen an. Die für die Inanspruchnahme dieser Leistungen anfallenden Entgelte entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. den gültigen Tarifinformationen unter [www.t-mobile.at](http://www.t-mobile.at).

### **3.4. Business Class Lounge**

T-Mobile Austria betreibt für Ihre Business Kunden ein Kundenbeziehungsprogramm unter der Bezeichnung Business Class Lounge (Details unter [www.t-mobile.at/...](http://www.t-mobile.at/...)). Sie können sich für die Teilnahme an diesem Kundenbeziehungsprogramm anmelden, es gelten die unter [www.t-mobile.at/...](http://www.t-mobile.at/...) veröffentlichten Teilnahmebedingungen “.

## **4. Tarifwechsel**

Ein Tarifwechsel kann frühestens 12 Monate nach Erstanmeldung oder ab dem letzten Tarifwechsel erfolgen.

Übersteigt Ihre restliche Mindestvertragsdauer 6 Monate, verlängert sich durch jeden Tarifwechsel Ihre bestehende Mindestvertragsdauer für Ihren jeweiligen Einzelanschluss um weitere 12 Monate.

Auf Ihren Wunsch kann für alle Ihre Anschlüsse (SIM) die durchschnittliche verbleibende Mindestvertragsdauer ermittelt und als einheitliche Mindestvertragsdauer Ihrer Einzelanschlüsse festgelegt werden.

Ein Tarifwechsel ist kostenpflichtig. Es gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Mobile Austria die in Ihrem Angebot oder auf [www.t-mobile.at](http://www.t-mobile.at) verzeichneten Einmalgebühren.

## **5. Hardwarekonditionen**

Falls in Ihrem Angebot ein Hardware Budget Pool vereinbart wurde, kann dieser in Form eines Budgetwertes (in EUR) oder in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) vereinbart sein.

### **5.1. Hardware Budget**

Unter einem Hardware Budget ist ein zwecksgebundenes Budget in EUR zu verstehen, das für die Bestellung von Hardware verwendet werden kann. Aus diesem Budget kann Hardware auf Basis des jeweils aktuellen Business Bezugspreises bezogen werden.

Das vereinbarte Hardware Budget muss bei sonstigem Verfall innerhalb der vereinbarten Ablauffrist verbraucht werden. Sie können Ihr Hardware Budget nicht in eine weitere Mindestvertragsdauer übertragen, eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel Ihres Hardware Budgets ist ebenfalls ausgeschlossen.

### **5.2. Stückpool**

Ist ihr Hardware Budget in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) definiert, gelten hinsichtlich der Ablauffrist die oben genannten Rechtsbestimmungen.

Sind die in Ihrem Stückpool vereinbarten oder vergleichbare Endgeräte nicht mehr verfügbar, so ist T-Mobile Austria berechtigt, diesen Stückpool in ein Hardware – Budget umzuwandeln und einen entsprechenden Gegenwert für die von Ihnen noch nicht konsumierte Hardware festzulegen.

## **6. Allgemeine rechtliche Bestimmungen**

### **6.1. Geheimhaltung**

Insbesondere folgende Informationen, die wir Ihnen in Zusammenhang mit der Erbringung unserer Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich machen, gelten als streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- Individuelle Angebotskonditionen,
- technisches Wissen

Die Einhaltung dieser Bestimmung stellt eine wesentliche vertragliche Pflicht gemäß Punkt 8.e) dieser BVBs dar.

### **6.2. Datenschutz**

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten speichern oder sonst verarbeiten, werden wir soweit rechtlich zulässig Ihre Weisungen beachten.

Nutzen Sie unser Angebot eines Einzelgesprächsnachweises (EGN), so erklären Sie damit dass die Inhaber aller Ihrer Einzelanschlüsse auf die Speicherung ihrer Verbindungsdaten zur Erstellung dieses Nachweises hingewiesen wurden und dieser zugestimmt haben.

### **6.3. Einwände gegen unsere Abrechnung**

Unklarheiten in Zusammenhang mit unserer Abrechnung versuchen wir grundsätzlich in Gesprächen zwischen den von Ihnen und T-Mobile Austria hierfür nominierten Personen einvernehmlich zu lösen. Diese Personen werden sich gegenseitig Einsicht in die abrechnungsrelevanten Unterlagen gewähren.

Sie haben nach Erhalt unserer Rechnung 14 Tage Zeit, einen Berechnungsfehler oder sonstige begründete Einwendungen schriftlich geltend zu machen und mit uns einen Termin für ein klärendes Gespräch zu vereinbaren.

Finden wir in diesem klärenden Gespräch eine gemeinsame Lösung, so werden wir diese in einem gemeinsamen Protokoll festhalten, die gefundene Lösung gilt als verbindlich.

Kann in einem solchen Klärungsgespräch keine Einigung gefunden werden, kommt Punkt 6.4. zur Anwendung.

### **6.4. Außergerichtliche Streitschlichtung**

Erzielen wir in unserem Klärungsgespräch keine gemeinsame Lösung, und kann auch anschließend auf Ebene der beide Geschäftsführungen keine gemeinsame Lösung gefunden werden, so ist sowohl Ihr Unternehmen als auch T-Mobile Austria berechtigt, das laut gültigen AGB für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen von T-Mobile Austria vereinbarte, ordentliche Gericht anzurufen.

Von dieser Bestimmung unberührt haben Sie jederzeit die Möglichkeit bei der Regulierungsbehörde ein Streitschlichtungsverfahren gemäß § 122 TKG einzuleiten.

## **7. Haftung**

### **7.1. Allgemeines:**

Es gilt die Haftungsregelung der aktuellen AGBs der T-Mobile Austria für Telekommunikationsdienstleistungen.

### **7.2. Besondere Haftung:**

Es ist Ihnen untersagt, unsere Telekommunikationsdienstleistungen, die wir auf Basis dieser BVB erbringen, zu kommerziellen Zwecken im Rahmen eines Wiederverkaufs (Reselling) Dritten zu überlassen.

Im Falle von Verstößen sind Sie zur Leistung eines pauschalen Schadenersatzes in der Höhe von EURO 30.000.- verpflichtet, wobei die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden. Das Recht zur Geltendmachung übersteigenden Schadenersatzes bleibt uns vorbehalten.

## **8. Vorzeitige Vertragsbeendigung**

In folgenden Fällen sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- a) uns eine weitere Erbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist,
- b) Sie trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug sind oder
- c) Sie Ihre Einzelanschlüsse entgeltlich bzw. kommerziell unternehmensfremden Personen zur Verfügung stellen.

Sie und wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- d) über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Eröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- e) der jeweils andere Vertragspartner sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt.

Wird dieses Vertragsverhältnis bzw. werden einzelne im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses aktivierte Anschlüsse (SIM-Karten) auf Ihren Wunsch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer vorzeitig beendet bzw. deaktiviert, insbesondere bei einer Portierung der Rufnummer und gleichzeitiger Vertragsauflösung, so sind wir berechtigt, Ihnen die noch offenen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer (lt. kommerziellem Angebot) in Rechnung zu stellen. Haben wir Ihnen besondere Angebotskonditionen gewährt insbesondere eine Rabattierung der monatlichen Grundgebühr – so sind diese im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht mehr anwendbar, wir sind in diesem Fall berechtigt, Ihnen für die verbleibende Mindestvertragsdauer die Grundgebühren entsprechend dem von Ihnen gewählten Tarif und Optionen zu verrechnen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ihnen folgende Abschlagszahlungen für die gewährten besonderen Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer in Rechnung zu stellen:

#### **8.1. Auflösung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss dieses Vertrages:**

Die Abschlagszahlung für Hardware-Incentives entspricht dem von T-Mobile Austria jeweils empfohlenen Verkaufspreis ohne Erstanmeldung abzüglich des Hardwarepreises, den wir Ihnen in Rechnung gestellt haben.

Diese Preise werden wir gesondert berechnen und Ihnen dann schriftlich mitteilen. Die Abschlagszahlung beträgt jedoch mindestens EUR 120,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

Haben wir Ihnen andere Vorteile gewährt, so werden wir Ihnen deren Geldwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Rechnung stellen, mindestens jedoch EUR 120,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

#### **8.2. Auflösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf von 6 Monaten ab Abschluss dieses Vertrages:**

Die Abschlagszahlung für Hardware-Incentives und andere Vorteile beträgt mindestens EUR 100,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte

Haben Sie Flugmeilen in Anspruch genommen, wird eine Meile mit EUR 0,03,- inklusive 20% USt. veranschlagt.

Haben Sie während aufrechter Mindestvertragsdauer einen neuerlichen Kündigungsverzicht abgegeben, so wird die neue Mindestvertragsdauer der bereits bestehenden Mindestvertragsdauer angereicht und die gesamte Mindestvertragsdauer bei der Berechnung der Abschlagszahlung berücksichtigt.

Wenn Sie einen neuerlichen Kündigungsverzicht eingehen, so teilen wir Ihnen mit, zu welchem Termin Sie das Vertragsverhältnis frühestens kostenfrei auflösen können.

Soweit wir in diesen BVB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die AGB für Telekommunikationsdienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH in ihrer aktuellen Fassung.

## **9. Änderung der Rechtsform**

Der Eintritt einer Rechtsnachfolge bei T-Mobile Austria oder eine allfällige Namensänderung berechtigen Sie nicht zur vorzeitigen Auflösung des auf Basis des kommerziellen Angebotes und dessen Bestandteilen geschlossenen Vertrages.

## **10. Schlussbestimmungen, was gilt im Streitfall?**

### **10.1. Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Regelungen dieser Besonderen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### **10.2. Schriftlichkeit/Nebenabreden**

Der auf Basis Ihres Angebotes und dessen Bestandteilen geschlossene Vertrag kann nur schriftlich geändert werden, es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen.